

B u n d e s g e r i c h t s g o f**B e s c h l u ß****IV 23 178/67****in dem Entschädigungsrechtsstreit****des Ingenieurs Erhard Theodor S [REDACTED]
[REDACTED]/Polen, alias W [REDACTED],****Klägers und Beschwerdeführers,****- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]-****gegen****das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,****Beklagten und Beschwerdegegner.**

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatepräsidenten Asscher und der Bundesrichter Maske, Wüstenberg, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 20. September 1967
beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des II. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des Oberlandesgerichts Köln vom 30. November 1966 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren und anwaltsfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat Entschädigungsansprüche des Klägers verneint, weil er seinen Wohnsitz und dauernden Aufenthalt in Polen hat - § 238 a BGG. Die Beschwerde hält diese Gesetzesbestimmung für verfassungswidrig und beanstandet, daß das Berufungsgericht entgegen dem Antrage des Klägers die mündliche Verhandlung nicht zu Erörterung ihrer Bedenken wiedereröffnet habe.

Zur Entscheidung der Frage, ob der Kläger durch eine dem Berufungsurteil ^W zugrunde gelegte Gesetzesvorschrift in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt wird, kann die Revision nicht zugelassen werden. Denn der Bundesgerichtshof ist nicht in der Lage, diese Frage verbindlich zu entscheiden und damit die ihm in § 219 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BGG Übertragene Aufgabe zu erfüllen. Hält er die Gesetzesbestimmung für verfassungswidrig,

16

- 3 -

so hat er die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts herbeizuführen; hält er sie für gültig, so kann die beschwerte Partei das Verfassungsgericht anrufen.

Ein Fall des § 219 Abs. 2 Nr. 2 BGG liegt nicht vor: der erkennende Senat hat seine Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des § 238 a BGG vom 23. März 1966 (RnW 66, 553) durch ein zur Veröffentlichung bestimmtes Urteil vom 5. Juli 1967 - IV ZR 101/66 - bestätigt.

Der Streitfall gibt dem erkennenden Senat auch keine Gelegenheit, rechtsgrundsätzlich zum Umfange des Ermessens Stellung zu nehmen, das die §§ 209 Abs. 1 BGG, 156 ZPO dem Kassationsrichter in der Frage der Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung einräumen. Denn die Verfassungsmäßigkeit des § 238 a BGG war vor dem Schlusse der Berufungsverhandlung hinlänglich erörtert und der später schriftsätzlich nachgetragene Sachverhalt war entscheidungsunerheblich.

Die außergerichtlichen Kosten der unbegründeten Beschwerde trägt der Kläger nach §§ 209 Abs. 1 BGG, 97 ZPO.

Ancher

von der Mühlen

